

Vertrag über den Betrieb des OpenBiolab Graz Austria

§ 1 Präambel

(1) Herr Alexander Murer, wohnhaft in der Baiernstraße 20 / 11, 8052 Graz, nachfolgend der ehrenamtlich Tätige genannt, ist für den Verein realraum - Verein für Technik in Kultur und Gesellschaft, ZVR-Zahl 414539116, ansässig in der Brockmanngasse 15, 8010 Graz im nachfolgenden Verein genannt, mit dem 8. September 2016 ehrenamtlich tätig.

(2) Der/Die ehrenamtlich Tätige übernimmt die Aufgabe/Tätigkeit als Laborbetreiber des Open Biolab Graz Austria, des biologischen Laborraum des Vereins, im folgenden kurz OLGA genannt.

(3) Die Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung wird nicht zu Erwerbszwecken ausgeübt, sondern um sich für das Gemeinwohl einzusetzen, den Verein zu unterstützen und die freie Wissenschaft zu fördern.

§ 2 Dauer

(1) Die Tätigkeit als Laborbetreiber beginnt mit 8. September 2016.

(2) Die Tätigkeit endet mit schriftlicher oder elektronisch schriftlicher Abberufung durch den Vorstand des Vereins oder spätestens nach einem Zeitraum von zwei Jahren mit der Einsetzung eines/einer geeigneten Nachfolgers/in durch den Vorstand.

§ 3 Umfang

(1) Der/Die ehrenamtlich Tätige ist verantwortlich für alle Belange der Sicherheit und Organisation von OLGA und ist der Betreiber im Sinne des Gentechnikgesetz. Als für das OLGA verantwortliche Person stellt sie sicher dass allen relevanten gesetzlichen Bestimmungen, dem Bundesgesetz und allen darauf beruhenden Verwaltungsakten entsprochen wird und dem Verein aus dem Betrieb des OLGA kein Schaden entsteht.

(2) Soweit möglich agiert der/die ehrenamtlich Tätige dahingehend selbstständig. Der Vorstand ist jedenfalls stets über alle Vorgänge zu informieren. Der/Die ehrenamtlich Tätige ist kein organschaftliche Vertreter des Vereins. Gegenüber im OLGA anwesenden Personen und für Belange der Sicherheit agiert Sie nach Innen gerichtet als Vertretung des Vorstandes.

(3) In Rücksprache mit dem Vorstand, beruft der/die ehrenamtlich Tätige entsprechend qualifizierte Personen in das Komitee für biologische Sicherheit und setzt den Beauftragen beziehungsweise die Beauftragte für biologische Sicherheit sowie seinen/ihren Stellvertreter/in ein.

(4) Insbesondere aber nicht ausschließlich stellt der/die ehrenamtlich Tätige sicher, dass

- a allen Sorgfalts-, Informations- und Mitteilungspflichten genüge getan wird.
- b zu jeder Zeit ein qualifizierter und kurzfristig erreichbarer Beauftrager bzw. Beauftragte für biologische Sicherheit sowie ein Stellvertreter bestellt ist.
- c das Komitee für biologische Sicherheit eingerichtet und im Sinne des Gesetzes besetzt ist. (BeauftragteR für biologische Sicherheit plus zwei weitere Mitglieder mit entsprechenden Qualifikationen)
- d die Behörde über jeden Wechsel eines der Mitglieder im Komitee für biologische Sicherheit unverzüglich informiert wird.
- e sie die fachliche Eignung der Mitglieder des Komitee für biologische Sicherheit beurteilen kann oder diese Beurteilung extern einholt.
- f der Vorstand über alle Experimente und deren Gefahrenpotential im Labor informiert wird.
- g über alle Arbeiten mit GVO Aufzeichnungen geführt werden und jederzeit eingesehen werden können
- h Namen und Kontaktdaten des Komitee für biologische Sicherheit gut als solche erkennbar und leicht für Nutzer des Labor auffindbar kenntlich gemacht werden und auch im Wiki korrekt aufgeführt sind.

(5) Es liegt in der Verantwortung des/der ehrenamtlich Tätigen die jeweilig gültigen Statuten des Vereins sowie dessen Vereinsordnung zu kennen und sein Handeln nach diesen zu richten.

§ 4 Einverständnis

- (1) Der/Die ehrenamtlich Tätige erklärt sich mit seiner/ihrer Unterschrift mit Inhalt und Intention des Vertrages einverstanden. Er/Sie erklärt die in § 3 beschriebenen ehrenamtlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten nach besten Wissen und Gewissen zu übernehmen.
- (2) Der/Die ehrenamtlich Tätige erklärt den Verein von Forderungen, Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen hinsichtlich des OLGA schadfrei zu halten.
- (3) Änderungen der Daten des/der ehrenamtlich Tätigen in § 1 sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Grob fahrlässige Handlung sowie Zuwiderhandlung gegen den Vertrag, sowie falsche Angaben oder Verstöße gegen die Mitteilungspflicht können Schadenersatzansprüche auslösen.

Graz, 2. 9. 2016

.....
Ort, Datum

B. Trimmel

.....
Unterschrift Obmann des Vereins

Bernhard Trimmel

.....
Unterschrift ehrenamtlich Tätige/r

ALEXANDER MÜLLER

.....
Unterschrift Schriftführer des Vereins

OSKAR BOSENDORFER